

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Cassel
vom 19. October 1644

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der Landgräfin Amelie Elisabeth von Hessen, in ihrem und ihres unmündigen Sohnes, des Landgrafen Wilhelm's VI., Namen, über Räumung der im Clevischen jenseits des Rheins noch mit hessischen Truppen besetzten Plätze und Abtretung der Contributionen daselbst.

Unterhändler:

Johann Graf zu Sayn und Wittgenstein, für den Kurfürsten;
und die Landgräfin selbst.

Hauptrecess

1. Die hessischen Besatzungen zu Goch und wo sonst noch dergleichen im Clevischen, insbesondere aber in der Festung Calcar, räumen diese Plätze Eingangs des nächsten 1645sten Jahres gänzlich.
2. Die Landgräfin lässt vom selben Termin an die laufende Contribution „im Land von Cleve an der Westseite“ fallen und begiebt sich, nach Erlangung der Reste, jedes betreffenden Anspruchs.
3. Die Landgräfin verspricht inzwischen möglichste Einstellung aller Kriegsexorbitantien in dem genannten Lande.
4. Dieselbe begiebt sich aller Erstattung der fast auf 60'000 Thalern sich belaufenden Befestigungskosten von Calcar.
5. Dieselbe behält sich „der Cronen“ (*Frankreichs*) Consens vor und will sich bei Hofe, wie bei den evangelischen Generalen, jetzt und künftig, um Verschonung dieser kurfürstlichen Lande mit Ueberziehung und Contributionen verwenden.
6. Der Kurfürst verspricht dagegen, auf das Aeusserste die gleichzeitige Räumung Hamms von den Kaiserlichen zu erwirken; gelänge solches jedoch innert 6 Monaten nicht, obige evacuierte Orte im Clevischen, samt der jetzt couranten Contribution, den Hessen wieder einzuräumen.
7. Der Kurfürst lässt den der Landgräfin zu Calcar und an andern Orten zustehenden Vorrath von Kanonen, Munition und Lebensmitteln, Baumaterialien etc. (*Orts- und kurfürstliches Eigenthum ausgenommen*) unweigerlich ausfolgen.
8. Der Kurfürst belässt bis zu Veränderung des dermaligen Kriegs-Etats die Landgräfin im Genuss ihrer Quartiere und (*nicht zu erhöhenden*) Contribution diesseits des Rheins.

Nebenrecess vom selben Datum.

1. Bezüglich des Artikels 7, (6) so solle die vom Kurfürsten zugesagte Bedingung nur ein Druck auf den Kaiser und die kaiserlichen Generale sein, und der Kurfürst, falls Hamm nicht geräumt würde, so wenig an seine etc. Zusage, wie an den Consens der Krone (*Frankreich*) im Artikel 6 (5) gebunden sein.
2. Der Kurfürst gesteht, wie ungern immer, der Landgräfin auf den Notfall die Retraite ihrer Völker unter die Stücke von Calcar und dann auch die Nothdurft an Lebensmittel zu, wie auch das der Landgräfen, zur Sicherung des Uebergangs ihrer Völker, jedoch ohne Beschwer des Kurfürsten, sich eines geeigneten Platzes am Rhein versichere.

Nebenrecess zu dem Hauptrecess zu Cassel vom 19. October 1644

Der ursprüngliche erste Artikel dieses, nämlich:

Es solle demnächst die von uralten Zeiten hergebrachte Erbvereinigung der Häuser Brandenburg und Hessen zwischen den Contrahenten und ihren Nachkommen, nach Anleitung der Erbvereinigungs-Abschiede, an zu bestimmenden Ort und Zeit erneuert werden – den man aber aus Gründen den Ratifications-Hauptrecessen zu inserieren Bedenken getragen – wird in specie Seitens der Landgräfin „als wan alle darbey hergebrachte und gewöhnliche solennia wircklich prästieret und vorgangen“ genehmigt und gutgeheissen.

NB: Hessischer Seits gelten die Daten des 19. October und 11. December auch als Ratificatins-Daten; das Datum kurfürstlicher Ratification ist aus diesseitigen Papieren nicht ersichtlich.



Landgräfin Amelia Elisabetha von Hessen